

Organisatorisches und rechtliches- Alles was Eltern noch wissen müssen:

Kindergartenordnung

Aufgaben und Zielsetzung

Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung. Dieser will in keiner Weise die Familie ersetzen, sondern nur Hilfe anbieten, durch die die persönliche Entwicklung des Kindes gefördert wird. Nähere Informationen zu unseren Zielsetzungen finden Sie in unserem Konzept, das im Kindergarten aufliegt.

Aufnahme

Kinder werden in unserer Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (September) und nochmals im Januar (soweit noch Plätze vorhanden) aufgenommen. Aufgenommen werden Kinder ab einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.

Probezeit

Für alle Kinder die erstmalig in den Kindergarten aufgenommen werden, gilt eine Probezeit von vier Monaten in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch des Kindergartens geeignet und reif ist.

Anmeldung

Die Anmeldung für das jeweilige kommende Kindergartenjahr wird öffentlich bekanntgegeben. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskunft zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

Regelmäßiger Besuch

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.

Bringen und Abholen

Der Erzieherin ist mitzuteilen, wer das Kind abholt. Beim Bringen des Kindes ist es wichtig, dass Sie ihr Kind in der Gruppe abgeben. Beim Abholen muss sich das Kind bei einer Erzieherin verabschieden, damit wir sicher sein können, dass ein Elternteil das Kind im Kindergartengelände abgeholt hat.

Informationen

An der Pinnwand im Eingangsbereich und auf den gruppeneigenen Pinnwänden sind Informationen aufgehängt. Ein regelmäßiges Durchlesen ist für einen reibungslosen Ablauf im Kindergarten wichtig.

Öffnungszeiten Ferien

Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag/Dienstag/Mittwoch/Donnerstag 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Kinder sollten nicht später als 8.30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt. Die Schließtage halten sich an die gesetzliche Vorschrift von 30 Tagen. Die Ferienregelung wird nach zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

Feste Schließtage in jedem Kindergartenjahr: Betriebsausflug sowie Fortbildungstage, die zweite Woche der Pfingstferien

Ausflüge

An Ausflugstagen kann sich die Betreuungszeit ändern. (evtl. sind die Kinder früher zu holen). Die Eltern werden rechtzeitig informiert.

Beiträge Kosten

Die Elternbeiträge müssen für das ganze Jahr entrichtet werden, da auch bei Krankheit, Urlaub und während der Ferien die Personal- und Sachkosten weiterlaufen. Der Beitrag wird zum Monatsbeginn im voraus für den laufenden Monat abgebucht. Es sind 12 Monate zu zahlen. Der Beitrag ergibt sich aus der gebuchten Betreuungszeit.

Buchungszeiten / Beitrag:

Buchungskategorie	Erstkind im Kiga	Zweitkind im Kiga	Dritt- und weitere Kinder im Kiga
3 - 4 Stunden	50.-€	25.-€	Kein Elternbeitrag
4 - 5 Stunden	55.-€	27,50€	Kein Elternbeitrag
5 – 6 Stunden	60.-€	30.-€	Kein Elternbeitrag
6 – 7 Stunden	65.-€	32,50€	Kein Elternbeitrag

Für Kleinkinder im Alter von 12 Monaten bis 24 Monaten werden die o.g. Benutzungsgebühren entsprechend der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit verdoppelt.

Zu diesen Benutzungsgebühren wird ein monatliches Spielgeld in Höhe von 5,00 € erhoben.

Der Beitrag für das Mittagessen beträgt 1,50€ pro Essen und wird monatlich mit dem Elternbeitrag abgebucht.

Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte soll schriftlich, vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Aufsichtspflicht / Versicherungsschutz

In der festgesetzten Betriebszeit stehen Ihre Kinder unter unserer Aufsicht. Für den Weg vom und zum Kindergarten sind Die als Erziehungsberechtigte verantwortlich. Unfallversicherung:

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs.1 Nr.14 der Rechtsversicherungsordnung.

Danach sind Kinder auf dem direktem Weg von und zum Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Das durch den Aufnahmevertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine „Schnupperphase“ des Kindes mit ein. Für mitgebrachte Spielsachen, sowie Kleidungsstücke ect. die in der Garderobe aufbewahrt werden, wird keine Haftung übernommen.

Die Kinder sind auch bei Ausflügen versichert, die der Kindergarten veranstaltet. Bei Festen, bei denen die Eltern anwesend sind, haften die Eltern selbst für ihre Kinder.

Krankheit

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden/ übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Art der Krankheit zu unterrichten.

Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/ übertragbaren Krankheit leiden. Nach ansteckender Krankheit – auch Läuse und Hautausschlag – darf das Kind erst aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung wieder den Kindergarten besuchen.

Erkrankungen sind der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte auch angegeben werden.

Die Telefonnummern des Kindergartens:

Hauptnummer/Büro	08684/9448
Bärengruppe	08684/9448
Tigerengruppe	08684/9457
Mäusegruppe	08684/9467
Fröschengruppe	08684/9685574

Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es:

1. Innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat
2. Innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat
3. Wenn erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen und pünktlichen Besuch nicht interessiert sind
4. Wenn erkennbar ist, dass die Eltern einer Zusammenarbeit mit dem Kindergarten ablehnend gegenüberstehen

5. Wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnungen ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen
6. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß wird durch die Gemeinde erklärt.

Kindergartenbeirat

Die Eltern wählen zu Beginn des Kindergartenjahres die Elternvertreter. Der Kindergartenbeirat ist ein beratendes Gremium im Kindergarten. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindergarten und Träger.

Medikamente

Medikamente jeglicher Art können grundsätzlich nicht verabreicht werden. Ausnahme ist die Medikamentengabe bei chronischen kranken Kindern nach vorheriger Verordnung durch den Arzt und schriftlichen Einverständnis der Eltern.

Auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes freuen sich die Mitarbeiterinnen des Kindergartens und die Gemeinde Fridolfing.